

Entgelttarifvertrag

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusunternehmen)

Zwischen

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.,
Metzer Straße 123, 66117 Saarbrücken,

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)
- Bundesverband -
Pelkovenstraße 51, 80992 München

wird für ihre Mitglieder folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt:

1. räumlich: für das Saarland,
2. fachlich: für private Omnibusunternehmen,
3. persönlich: für das nach Ziff. 2 tätige Fahrpersonal im Liniennahverkehr mit Kraftomnibussen (KOM) sowie das stationäre Personal.

Dieser Entgelttarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV tätig sind.

§ 2 Entgeltgrundlagen

Im Bereich der Unternehmen des privaten Omnibusgewerbes werden Monatsentgelte gezahlt. Mit den Monatsentgelten werden die Arbeitszeiten gemäß § 3a und 3 b des Manteltarifvertrages vom 3. August 2022 abgegolten.

Die Monatsentgelte sind Mindestentgelte (brutto), unter denen kein Arbeitnehmer entlohnt werden darf.

§ 3 Entgelte

Die Monatsentgelte betragen:

A. Fahrpersonal⁽¹⁾

Ab 1. Juli 2022

- | | |
|--|------------|
| 1. Kraftfahrer/in im Linienverkehr mit KOM | € 2.700,00 |
| 2. Berufskraftfahrer/in im Linienverkehr mit KOM | € 2.768,00 |

Ab 1. Juli 2023

- | | |
|--|------------|
| 1. Kraftfahrer/in im Linienverkehr mit KOM | € 2.800,00 |
| 2. Berufskraftfahrer/in im Linienverkehr mit KOM | € 2.868,00 |

Ab 1. Juli 2024

- | | |
|---|------------|
| 1. Kraftfahrer/in im Linienverkehr mit KOM | € 2.900,00 |
| 2. Berufskraftfahrer im Linienverkehr mit KOM | € 2.968,00 |

Berufskraftfahrer sind Kraftfahrer, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Eingruppierung als „Kraftfahrer“ setzt voraus, dass eine Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse D1, D1E, D oder DE vorhanden ist und die Anforderungen gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz erfüllt sind.

B. Werkstattpersonal:

Ab: 1. Januar 2022

- | | |
|---|------------|
| 1. Kfz.-Mechaniker/in, -Elektriker/in und Facharbeiter/in | € 2.191,00 |
| 2. Meister/in mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk | € 3.442,00 |

Ab: 1. Juli 2023

- | | |
|---|------------|
| 1. Kfz.-Mechaniker/in, -Elektriker/in und Facharbeiter/in | € 2.235,00 |
| 2. Meister/in mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk | € 3.511,00 |

Ab: 1. Juli 2024

- | | |
|---|------------|
| 1. Kfz.-Mechaniker/in, -Elektriker/in und Facharbeiter/in | € 2.279,00 |
| 2. Meister/in mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk | € 3.581,00 |

C. Arbeitnehmer im kaufmännischen Bereich (Angestellte)

I. Allgemeines

1. Die Eingruppierung des Angestellten in die jeweilige Entgeltgruppe erfolgt nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit. Die Eingruppierung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Grundlage für die Bewertung der Tätigkeit und die Eingruppierung des Angestellten sind die Merkmale im Entgeltgruppenkatalog.
3. Für die Eingruppierung sind alle Zeiten anzurechnen, die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in vergleichbaren oder entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind.

II. Entgeltgruppenkatalog

Entgeltgruppe 1



Landesverband Verkehrsgewerkschaft
Saarland (LVS) e. V.

Angestellte für einfache Tätigkeiten

z.B. Bürohilfskraft
Reinigungskraft

Entgeltgruppe 2 a

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben

z.B. Buchhaltungskraft
Reiseverkehrskauffrau/-mann
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement

Entgeltgruppe 2 b

Angestellte, die drei Jahre in der Gehaltsgruppe 2 a eingestuft waren.

Entgeltgruppe 3 a

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständige Tätigkeiten nach eingehender Einweisung ausüben

z.B. Buchhalter /in
Disponent/in
Reiseverkehrskauffrau/-mann
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement
Sachbearbeiter/in

Entgeltgruppe 3 b

Angestellte, die drei Jahre in der Gehaltsgruppe 3 a eingestuft waren.

Entgeltgruppe 4

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständige Tätigkeiten ausüben.

z.B. Buchhalter /in
Disponent/in
Reiseverkehrskauffrau/-mann
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement
Sachbearbeiter/in

Entgeltgruppe 5

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständig Tätigkeiten vollverantwortlich ausüben, über umfassende Fachkenntnisse verfügen und Weisungsbefugnisse in ihrem Tätigkeitsbereich haben:

z.B. Betriebsleiter/in

Buchhalter/in
Disponent/in
Programmierer/in
Sachbearbeiter/in mit Spezialkenntnissen und Spezialaufgaben

III. Monatsentgelte

Die Monatsentgelte betragen:

Ab: 1. Januar 2022

in Entgeltgruppe 1	€ 2.100,00
in Entgeltgruppe 2 a	€ 2.205,00
in Entgeltgruppe 2 b	€ 2.315,00
in Entgeltgruppe 3 a	€ 2.431,00
in Entgeltgruppe 3 b	€ 2.553,00
in Entgeltgruppe 4	€ 2.850,00
in Entgeltgruppe 5	€ 3.207,00

Ab: 1. Juli 2023

in Entgeltgruppe 1	€ 2.200,00
in Entgeltgruppe 2 a	€ 2.293,00
in Entgeltgruppe 2 b	€ 2.408,00
in Entgeltgruppe 3 a	€ 2.512,00
in Entgeltgruppe 3 b	€ 2.655,00
in Entgeltgruppe 4	€ 2.964,00
in Entgeltgruppe 5	€ 3.335,00

Ab: 1. Juli 2024

in Entgeltgruppe 1	€ 2.300,00
in Entgeltgruppe 2 a	€ 2.385,00
in Entgeltgruppe 2 b	€ 2.505,00
in Entgeltgruppe 3 a	€ 2.612,00
in Entgeltgruppe 3 b	€ 2.761,00
in Entgeltgruppe 4	€ 3.022,00
in Entgeltgruppe 5	€ 3.402,00

§ 4 Spesen

Das Fahrpersonal erhält für die Zeit, in der es in Ausübung einer Fahrtätigkeit von der Wohnung abwesend ist, je Kalendertag folgende Spesensätze:

- a) bei einer Abwesenheit von weniger als 18 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 12,00 €
- b) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 6,00 €

Die Ausübung einer Fahrtätigkeit setzt voraus, dass das Fahrpersonal ein Fahrzeug des Arbeitgebers lenkt. Die Fahrten mit einem Privatfahrzeug des Arbeitnehmers (zum Beispiel von der Wohnung zum Busdepot) werden bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer nicht berücksichtigt.

Dauert die Abwesenheit länger als 24 Stunden, so sind von der 25. Stunde an vorstehende Spesensätze erneut zu zahlen.

Sonstige Auslagen wie Fahrgelder, Telefongebühren usw., im Interesse des Unternehmens, sind nach der Rückkehr gegen Vorlage der Belege zu erstatten.

§ 5 Betriebszugehörigkeit

Die Tarifentgelte gemäß § 3 erhöhen sich:

- a) nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit um 4%
- b) nach 8 Jahren Betriebszugehörigkeit um 8%

§ 6 Vermögenswirksame Leistungen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des § 12 des Manteltarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Urlaubsgeld

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten ein Urlaubsgeld nach Maßgabe des § 8 des Manteltarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Jahressonderzahlung

- a) Alle vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die dieser Entgelttarifvertrag gilt (§ 1), erhalten für das volle Kalenderjahr eine Jahressonderzahlung in Höhe von 30% des jeweiligen tariflichen Monatsentgelts gemäß § 3 dieses Entgelttarifvertrags (brutto).
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, dann besteht der Anspruch auf die Sonderzahlung nur zeitanteilig. Ergibt sich im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Überzahlung, hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die anteilige Sonderzahlung (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) an den Arbeitgeber zurückzuerstatten.
- c) Die Jahressonderzahlung wird spätestens zusammen mit dem Entgelt für den Monat November ausgezahlt.
- d) Für die Dauer von Fehlzeiten des Arbeitnehmers ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung (bspw. unbezahlter Sonderurlaub) besteht kein Anspruch auf die Sonderzahlung.
- e) Ruht das Arbeitsverhältnis während des gesamten Kalenderjahres (z. B. aufgrund von Elternzeit etc.), besteht kein Anspruch auf die Sonderzahlung. Ruht das Arbeitsverhältnis nur einen Teil des Jahres, wird die Sonderzahlung pro vollem Kalendermonat des Ruhens um 1/12 gekürzt.
- f) Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Sonderzahlung zeitanteilig.
- g) Ein Anspruch auf diese Sonderzahlung entfällt auch insoweit, als der Arbeitgeber ein Weihnachtsgeld, 13. Monatsentgelt oder eine vergleichbare Leistung in gleicher Höhe oder höher gewährt.

§ 9 Laufzeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag ersetzt vollständig den Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private

Omnibusbetriebe) vom 11. Oktober 2021.

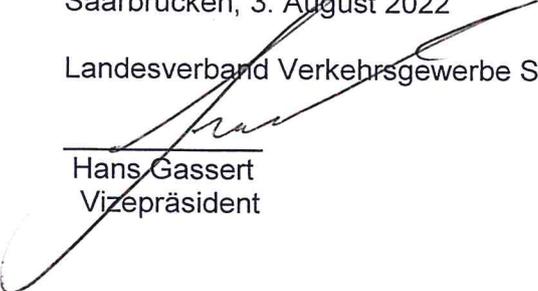
3. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten, erstmalig zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.
4. Aus Anlass des Abschlusses dieses Tarifvertrages dürfen bisher gewährte höhere Löhne nicht verringert werden. Ein Anspruch auf Erhöhung übertariflich gezahlter Löhne besteht jedoch nicht.

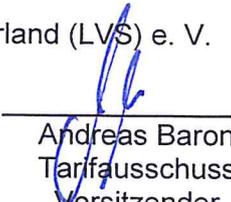
Protokollnotiz:

1. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass sich die Eingruppierung des Fahrpersonals, das bereits vor dem 1. Oktober 2010 als Berufskraftfahrer eingruppiert war, aufgrund dieses Tarifabschlusses nicht ändert.
2. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 an alle Kraftfaherrinnen und Kraftfahrer sowie Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer, für die dieser Entgelttarifvertrag gilt (§ 3 A Nr. 1 und 2 dieses Entgelttarifvertrags) und die in Vollzeit arbeiten, eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000,- € brutto gezahlt wird, fällig bis spätestens zum 1. Juli 2022. Hat der Arbeitgeber bereits eine freiwillige Sonderzahlung oder Entgelterhöhung in der Zeit von 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 gezahlt, können diese Zahlungen angerechnet werden. Die Kraftfaherrinnen und Kraftfahrer sowie Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer in Teilzeit erhalten diese Einmalzahlung zeitanteilig.

Saarbrücken, 3. August 2022

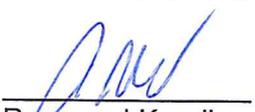
Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.


Hans Gassert
Vizepräsident


Andreas Baron
Tarifausschuss
Vorsitzender


Hartwig Schmidt
Geschäftsführer

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)


Raymund Kandler
Bundesvorsitzender


Alfred Roth
Regional-
verbandsvorsitzender


Katharina Schaefer
Regionalverbands-
geschäftsführerin

Landesverband Verkehrsgewerbe
Saarland (LVS) e. V.